

Benutzungs- und Kostenordnung
(in der Fassung vom 27.10.2016)
für die Gottfried-Tulla-Halle, Germersheim

§ 1

Benutzung allgemein

1. Die Stadt Germersheim unterhält eine Mehrzweckhalle im Stadtteil Sondernheim (Gottfried-Tulla-Halle).
In der Gottfried-Tulla-Halle sind sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungs- und Kostenordnung möglich. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Halle besteht nicht.

Vermietet werden können:
 - a) Großer Saal mit Galerie und Bühne
 - b) Singsaal
 - c) Foyer
 - d) Küche, Barraum und Büfetraum
2. Aufgrund der Größe und der Ausstattung der Gottfried-Tulla-Halle ist diese für Veranstaltungen auf Landes- und Bundesebene nicht geeignet. Für Veranstaltungen dieser Art wird deshalb die Gottfried-Tulla-Halle grundsätzlich nicht vermietet.
3. Der Veranstalter soll spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung diese schriftlich bei der Stadtverwaltung beantragen. In diesem Antrag müssen der Veranstaltungszweck, der Tag, die Dauer und eventuell notwendige Vorbereitungszeiten enthalten sein.
Über die Vergabe der Gottfried-Tulla-Halle entscheidet die Stadtverwaltung nach Vorliegen des schriftlichen Antrages.
4. Zwischen der Stadt Germersheim und dem Veranstalter wird ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen.
5. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Germersheim ist Folge zu leisten. Den Beauftragten ist zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle zu allen Räumen jederzeit Zutritt zu gewähren. Das Hausrecht steht der Stadt Germersheim zu. Für die Dauer der Veranstaltung übt auch der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit notwendig ist.
6. Mit Inanspruchnahme erkennt der Mieter der Gottfried-Tulla-Halle die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Kostenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

7. Eventuell notwendige weitere öffentliche- und privatrechtliche Genehmigungen sind durch den Veranstalter einzuholen.

§ 2

Benutzungsarten

Die Räume der Gottfried-Tulla-Halle dienen für folgende Zwecke:

1. Für den Schulsportunterricht im Rahmen des Lehrplanes, soweit die Sporthalle nicht genutzt werden kann.
2. Für Sportveranstaltungen der örtlichen Vereine (Training) im Rahmen des Belegungsplanes bzw. nach vorheriger Erlaubnis durch die Stadtverwaltung.
3. Für Tanzveranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen und für kulturelle Veranstaltungen nach vorheriger Erlaubnis durch die Stadtverwaltung.

§ 3

Rücktritt vom Mietvertrag

1. Die Stadt hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht den Mietvertrag zu widerrufen. Dem Benutzer stehen wegen des Rücktritts keine Ersatzansprüche zu.
2. Ein Rücktritt durch den Mieter ist bis 14 Tage vor der Veranstaltung möglich. Der Veranstalter hat dies schriftlich der Stadtverwaltung mitzuteilen. Falls der Rücktritt durch den Veranstalter nicht rechtzeitig erfolgt, hat dieser die festgesetzte Miete zu entrichten.
3. Benutzer oder Benutzergruppen die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Kostenordnung verstoßen, können zukünftige Vermietungen versagt werden.

§ 4

Bestuhlung, Garderobe

1. Die Bestuhlung der Gottfried-Tulla-Halle ist in einem Bestuhlungsplan, an den die Veranstalter gebunden sind, geregelt. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt möglich.

Aus dem Bestuhlungsplan ergibt sich der Höchstleinlass für die Gottfried-Tulla-Halle, der für den Veranstalter verbindlich ist. Verstöße gegen diese Bestimmung sind ein wichtiger Grund im Sinne von § 3 dieser Benutzungs- und Kostenordnung.

2. Mäntel, Hüte, Schirme usw. sollen in den Veranstaltungsraum nicht mitgenommen werden. Sie sind bei Veranstaltungen an der Garderobe abzugeben.

§ 5

Ausschmücken, Dekorieren

1. Ausschmücken und Dekorieren o. ä. von Bühne und Saal bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung. Hierzu dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden.
2. Die Grunddekoration während der Faschingszeit wird von der Stadtverwaltung übernommen. Sie ist berechtigt hierfür ein Entgelt vom Veranstalter zu erheben.
3. Die Verwendung von offenem Licht innerhalb der Gottfried-Tulla-Halle sowie die Benutzung der elektrischen Anlagen ist nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung erlaubt.

§ 6

Bedienung der Einrichtungen

Im Rahmen der Veranstaltung werden an den Veranstalter Schlüssel ausgegeben, mit denen er die Räumlichkeiten aufschließen kann, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

Auch die Bedienung der benötigten Anlagen (Licht, Bühneneinrichtung, Beleuchtung und Tonanlage) werden dem Veranstalter vom Hausmeister erläutert. Im Störfalle hat der Veranstalter den Hausmeister sofort über diesen zu informieren.

Nach der Veranstaltung prüft der Hausmeister die überlassenen Anlagen. Sollte eine Beschädigung festgestellt werden, so wird die Stadtverwaltung diese, auf Kosten des Veranstalter, beseitigen.

Die Überprüfung der überlassenen Anlagen ist vom Hausmeister nach jeder Veranstaltung im Protokollbuch zu dokumentieren

§ 7

Mieten und Nebenkosten

Für die Benutzung der Räume der Gottfried-Tulla-Halle werden nachfolgende Kosten erhoben:

1. Mieten

1.1 Tanz- und Faschingsveranstaltungen von örtlichen Vereinen und Organisationen

Bis zu 8 Stunden Veranstaltungszeit	EURO	200,00
Für jede weitere Stunde	EURO	10,00

1.2 Tanz- und Faschingsveranstaltungen von allen sonstigen Nutzern

Bis zu 8 Stunden	EURO	300,00
Jede weitere Stunde	EURO	20,00

1.3 Ausstellungen, Konzerte, Tagungen und alle sonstigen Veranstaltungen

Für diese Veranstaltungen wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 100,00 EURO, zuzüglich der Nebenkosten nach Ziffer 2 erhoben.
Für kommerzielle Veranstaltungen dieser Art ist eine Miete in Höhe von 200,00 EURO, zuzüglich der Nebenkosten zu entrichten.

1.4 Benutzung des Singsaales

für die ersten 3 Stunden	EURO	10,00
für jede weitere Stunde	EURO	10,00

Die Stadtverwaltung kann auf Antrag die Miete nach 1.1 - 1.4 ganz erlassen oder teilweise ermäßigen.

1.5 Sonstige Nutzung

Für private Veranstaltungen ist folgende Miete zu entrichten:

Grundbetrag	EURO	300,00
zuzüglich pro Tag der Inanspruchnahme	EURO	150,00

2. Folgende Nebenkosten werden neben der Miete erhoben:

Heizung (1.10. bis 31.03.)	EURO	40,00
Beleuchtung und Lüftung	EURO	20,00
Reinigung (mit Ausschank)	EURO	100,00
Reinigung (ohne Ausschank des Mieters)	EURO	50,00

3. Entgelt für den Hausmeister

Bei privaten Veranstaltungen (Ziff.1.5) ist die Anwesenheit eines Hausmeisters für die gesamte Veranstaltung sowie eine Stunde vor und eine Stunde nach der Veranstaltung erforderlich.

Für die Inanspruchnahme hat der Veranstalter ein pauschales Entgelt in Höhe von 150,00 EURO pro Veranstaltungstag zu entrichten.

Diese Kosten werden mit der Hallenmiete fällig. Sollten aufgrund besonderer Umstände höhere Kosten für den Hausmeister anfallen, so sind diese ebenfalls vom Veranstalter zu entrichten.

4. Nutzung der Ausschankräume

Für die Überlassung der Vereinsküche für die unter § 8 Abs. 1 fallenden Benutzungen wird ein Entgelt in Höhe von 50,00 € pro Veranstaltungstag erhoben.

5. **Vorbereitungszeiten**

Die Vorbereitungszeit ist gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungs- und Kostenordnung vorher der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen. Pro Veranstaltung wird dem Veranstalter bei Bedarf die Gottfried-Tulla-Halle bis zu 4 Stunden kostenlos als Vorbereitungszeit zur Verfügung gestellt. Für evtl. darüber hinausgehende Zeiten wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 EURO pro angefangene Stunde erhoben.

6. **Kautions**

Als Sicherheitsleistung ist die Stadt berechtigt eine Kautions festzusetzen. Die Höhe der Kautions richtet sich nach der Art der Veranstaltung und ist eine Woche vor der Veranstaltung an die Stadtkasse Germersheim zu zahlen.

7. Bei regelmäßiger wöchentlicher Benutzung der Gottfried-Tulla-Halle wird eine Miete in Höhe von 10,00 € pro angefangene Stunde erhoben.
In diesen Fällen hat der Veranstalter rechtzeitig einen schriftlichen Antrag zu stellen, über den die Stadtverwaltung entscheidet. Die regelmäßige Benutzung erstreckt sich auf sportliche Aktivitäten, wie z. B. Tanzstunden, Gymnastik. Ballspiele (Ausnahme: Tischtennis) können in der Gottfried-Tulla-Halle nicht durchgeführt werden. Die Regelungen im Sportfördergesetz bleiben hiervon unberührt.
Einen entsprechenden Stundennachweis führt der Hausmeister der Gottfried-Tulla-Halle.

8. **Fälligkeit**

Das Benutzungsentgelt nach Ziffer 1, 2 und 3 sowie die Kautions ist mindestens eine Woche vor der Veranstaltung an die Stadtkasse Germersheim zu überweisen.

§ 8

Wirtschaftsbetrieb

1. Bei Veranstaltungen in der Gottfried-Tulla-Halle ist eine Bewirtschaftung in eigener Regie möglich.
Die Bewirtschaftung erstreckt sich über den großen Saal, den Singsaal sowie die beiden Barräume im großen Saal und auf dem Balkon der Gottfried-Tulla-Halle. Zur Bewirtschaftung stehen dem Veranstalter der Büfetraum und die Küche zur Verfügung.
2. Die erforderlichen Einrichtungsgegenstände für den Ausschank (Geschirr, Gläser, Tischdeckenpapier u. ä.) müssen vom Veranstalter selbst mitgebracht werden.
Es wird weiterhin festgelegt, dass ausschließlich wiederverwertbares Geschirr verwendet werden muss.

3. Der Hausmeister übergibt dem Veranstalter am Veranstaltungstag das notwendige Inventar. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Der Veranstalter verpflichtet sich das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln; er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.
4. Der Hausmeister ist nicht berechtigt, Gegenstände gleich welcher Art für den Veranstalter anzunehmen. Diese sind während der Vorbereitungszeit dem Veranstalter direkt zu übergeben.
5. Haftungsansprüche gegenüber der Stadt aus der Selbstbewirtschaftung durch den Veranstalter sind ausgeschlossen.

§ 9

Reinigung

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, unmittelbar nach der Veranstaltung in allen benutzten Räumen eine grobe Reinigung durchzuführen. Zur Reinigung gehören u.a. das Ausleeren der Standascher im Außenbereich, das Aufwischen von ausgeschütteten Getränken etc., das Aufräumen der Tische und das grobe Ausfegen der benutzten Räume einschließlich der Toilettenanlagen. Bei einer eventuellen Benutzung der Küche und des Büfetraumes ist in diesen Räumen eine Grundreinigung durchzuführen.
2. Das Einräumen des Mobiliars in die Gottfried-Tulla-Halle ist Sache des Veranstalters. Die Tische und Stühle sind vom Veranstalter nach der Veranstaltung gründlich zu säubern und an den vom Hausmeister angegebenen Lagerort zu verbringen.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bewirtschaftung für die Veranstaltung ist Sache des Benutzers. Für jede Veranstaltung ist eine Tageskonzession bei der Stadtverwaltung -Ordnungsamt- einzuholen.
2. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes, des Lebensmittelgesetzes, der Hygieneverordnung sowie des Jugendschutzgesetzes zu legen.
3. Der Höchstleinlass für die Gottfried-Tulla-Halle ergibt sich aus den in der Halle aushängenden Bestuhlungsplänen (pro Sitzplatz eine Person). Die Stadtverwaltung ist berechtigt hierüber besondere Bestimmungen zu erlassen. Diese sind Bestandteil des Mietvertrages.
4. In der Gottfried-Tulla-Halle ist das Rauchen generell untersagt. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Verbot eingehalten wird.

Im Eingangsbereich vor der Halle werden Standaschenbecher aufgestellt.

5. Verantwortlich für die vorbeugende Brandbekämpfung ist die Freiwillige Feuerwehr, die von der Kreisverwaltung Germersheim angefordert wird. Sie kann zu diesem Zweck eine Brandsicherheitswache bei größeren Veranstaltungen anordnen. Den Anordnungen dieser Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten. Die Gebühren werden direkt von der Freiwilligen Feuerwehr erhoben. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Stadtverwaltung über die Verwendung von offenem Licht u. ä. zu informieren. Sollte eine Brandsicherheitswache erforderlich sein, so erhalten Sie von der Kreisverwaltung Germersheim eine entsprechende Nachricht.
Das Datenerfassungsblatt über die Prüfung der Sicherheitswache in der Gottfried-Tulla-Halle ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Kreisverwaltung Germersheim vorzulegen.
6. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Zufahrt für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge zur Gottfried-Tulla-Halle freigehalten wird.
7. Die Notausgänge sind bei Beginn einer Veranstaltung aufzuschließen und dürfen während der Veranstaltung nicht mehr verschlossen werden.
8. Bei Veranstaltungen gem. § 7 Ziffer 1.5 wird die Belegungszeit auf 24.00 Uhr beschränkt. Außerdem wird festgelegt, dass ausschließlich Einwohner der Stadt Germersheim, die eine eigene persönliche feierliche Veranstaltung (Geburtstag, Hochzeit usw.) durchführen möchten, die Halle anmieten dürfen.

§ 11

Haftungsausschlussklausel

1. Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Gottfried-Tulla-Halle zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Veranstalter stellt die Stadt vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.
Der Veranstalter verzichtet darüber hinaus auf Haftpflichtansprüchen gegen die Stadt für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte. Der Veranstalter hat vor der Benutzung der Gottfried-Tulla-Halle nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Bestimmung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

§ 12

Benutzung durch sporttreibende Vereine

1. Für die Benutzung der Gottfried-Tulla-Halle durch sporttreibende Vereine gilt § 11 der Benutzungs- und Kostenordnung entsprechend.
2. Grundsätzlich haben die Veranstaltungen, die in § 2 Ziff. 3 der Benutzungs- und Kostenordnung aufgezählt sind, Vorrang vor dem allgemeinen Übungs- und Wettkampfsport.
3. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Stadt Germersheim nicht.

§ 13

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Germersheim.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Germersheim, den 15.12.2016

Marcus Schalle
Bürgermeister